

## **Präambel**

Der Chor wurde 1973 unter der Schirmherrschaft des Community Chaplain der US-Armee in Frankfurt/Main gegründet mit dem Ziel, das Verständnis zwischen Deutschen und Amerikanern zu fördern und die Freundschaft untereinander durch das gemeinsame Erarbeiten von Musik zu stärken.

## **1. Name und Sitz**

**1.1** Der Verein führt den Namen "German-American Community Choir", in der abgekürzten Form GACC und ist im Vereinsregister eingetragen.

**1.2** Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

**1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck und Gemeinnützigkeit**

**2.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**2.2** Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

**2.3** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege klassischer und zeitgenössischer Chorwerke der internationalen Musikliteratur. Durch die gemeinsame Probenarbeit und Aufführung der erarbeiteten Werke wird die Freundschaft zwischen Angehörigen verschiedener Nationen ermöglicht und gefördert.

**2.4** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Mitgliedschaft**

**3.1** Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft steht Menschen aller Nationalitäten offen. Der Verein hat

### *a) aktive Mitglieder*

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie haben volles Stimmrecht.

### *b) Fördernde Mitglieder*

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht.

### *c) Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um die Musik oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht zeitgleich aktive Mitglieder sind.

**3.2** Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen wird. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ernennung zum Ehrenmitglied erworben werden.

**3.3** Über die Mitglieder - und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter - wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Vertreterentsendung, ihrer Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse, haben die Mitglieder dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm dem Verein bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gerichtet wurden. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Zwecken, die mit dem Verein und seiner Arbeit in Verbindung stehen, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes.

**3.4** Das Nähere zur Arbeit des Chores, so auch zur Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Chor, wird in einer vom Vorstand entworfenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Chor- und Beitragsordnung geregelt.

**3.5** Die Mitgliedschaft gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Verlängerung nicht seitens des Mitglieds (Austritt) oder des Vereins (Widerspruch) bis zum 15. November des jeweils laufenden Kalenderjahres in Schriftform widersprochen wird. Darüber hinaus erlischt sie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Aufhebung oder Auflösung. Sie endet weiterhin durch Ausschluss oder Streichung.

Satzung

*a) Austritt*

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen durch eine Austrittserklärung an den Vorstand in Schriftform. Diese muss dem Vorstand, bis zum 15. November des jeweils laufenden Kalenderjahres vorliegen.

*b) Widerspruch und/oder Ausschluss*

Ebenso kann der Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Verein, vertreten durch den Vorstand, aufgrund einstimmigen Beschlusses zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Widerspruchserklärung an das Mitglied bis zum 15. November des jeweils laufenden Kalenderjahres widersprochen werden.

Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist damit nicht ausgeschlossen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen anstelle eines Ausschlusses auch das vollständige oder teilweise Ruhen aller Mitgliedsrechte anordnen. Ein Ruhen der Pflichten ist damit in der Regel nicht verbunden.

Über einen Widerspruch oder Ausschluss wird die nächste Mitgliederversammlung informiert.

*c) Streichung*

Eine Streichung der Mitgliedschaft erfolgt bei Mitgliedern, die bis zu 3 Monate nach Fälligkeit ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben. Die Streichung ist den säumigen Mitgliedern 4 Wochen zuvor in Schriftform mitzuteilen.

**3.6** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch das Mitglied bedingten Rechte gegenüber dem Verein. Der Anspruch des Vereins auf Leistung ausstehender Zahlungen sowie anderer Pflichten, wie Herausgabe- und Rechenschaftspflichten bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

**4. Mitgliedsbeiträge**

**4.1** Von den aktiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der innerhalb der ersten 3 Monate des Jahres fällig und zu zahlen ist.

Die Beiträge werden der Mitgliederversammlung jährlich durch den Vorstand vorgeschlagen und von dieser beschlossen. Das Nähere ist in der Chor- und Beitragsordnung geregelt.

**4.2** Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern auf Antrag den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

**5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung*
- b) der Vorstand*

**6. Die Mitgliederversammlung**

**6.1** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies verlangen oder das Interesse des Vereins dies erfordert.

**6.2** Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung bzw. Aufgabe der Einladung bei dem gewählten Postversender/ email-Provider, d.h. die Versandlaufzeit fällt bereits in die Ladungsfrist. Der Tag der Versammlung und der Tag der Aufgabe zur Post werden nicht mitgezählt. § 193 BGB findet keine Anwendung.

**6.3** Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge in Textform zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand spätestens 8 Kalendertage vor dem Tag der Versammlung zugegangen sein müssen. Vorschläge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet und mit einem konkreten Vorschlag in Textform beim Vorstand eingereicht und von diesem dem Einladungsschreiben unter Hinweis auf die zu ändernden Ziffern beigelegt werden.

**6.4** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in des Vereins, bei Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

**6.5** Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Rechnungsprüfungsberichtes und die Genehmigung des Rechnungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Chor- und Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über Gewährung eines Entgelts im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeiten, auch für Vorstandsmitglieder (s. Ziffer 7.5)

Satzung

**6.6** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

**6.7** Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

**6.8** Über die Ergebnisse der Versammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der von diesem/dieser bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung in Textform mit Begründung erhoben werden.

**6.9** Die Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung kein Stimmrecht.

## **7. Der Vorstand**

**7.1** Dem Vorstand gehören neben dem/der Präsidenten/Präsidentin (Vorsitzenden) noch 3 bis 6 weitere Vorstandsmitglieder an, die ihre Aufgaben unter sich organisieren. Sie können sich eine entsprechende Geschäftsordnung geben.

**7.2** Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes, oder es kann vom Vorstand ein anderes Mitglied für die Restlaufzeit berufen werden.

**7.3** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

**7.4** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder von einem Mitglied des Vorstands unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einzuladen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Sitzung sind zu protokollieren.

**7.5** Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung - bis auf Widerruf - ein Entgelt bis zur Höhe der sog. Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) gewährt werden.

## **8. Die Chorleitung**

**8.1** Der Vorstand bestellt den Chorleiter/die Chorleiterin.

**8.2** Die Chorleitung gestaltet das Programm, die Aufführungen und die Probenarbeit des Chores in Absprache mit dem Vorstand.

**8.3** Auf Vorschlag der Chorleitung kann der Vorstand weitere Personen zur Unterstützung der Chorleitung bestellen.

**8.4** Das Nähere kann in der Chor- und Beitragsordnung geregelt werden.

## **9. Die Rechnungsprüfer**

**9.1** Die Prüfung der finanziellen Geschäfte obliegt zwei Rechnungsprüfern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie legen dieser den Rechnungsprüfungsbericht vor und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vor.

**9.2** Zu Rechnungsprüfern können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

**9.3** Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

## **10. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, zu verwenden hat.

Der maßgebliche Text der Satzung ist der im Vereinsregister in deutscher Sprache eingetragene Wortlaut, eine englische Übersetzung erfolgt nur sinngemäß.

Die Satzung vom 21.03.1994, zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 20.02.2001, wurde in der Mitgliederversammlung am 22.07.2014 in einer Neufassung beschlossen.